

Leitfaden

Rundfunkbeitrag

Widerstand der Unterkünfte
gegen den neuen Rundfunkbeitrag

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Besonders die eher einfachen Unterkunftsbetriebe in Deutschland werden beim neuen Rundfunkbeitrag, der seit 2013 gilt, unangemessen benachteiligt. Jugendgästehäuser, Seminarhäuser, Jugendhotels oder Hostels verfügen oft nicht über TV- oder Radiogeräte, müssen aber trotzdem den vollen Beitrag von jährlich mehr als 70,- € pro Zimmer zahlen. Auch wenn Fernseh- oder Rundfunknutzung überhaupt nicht stattfindet, was häufig ausdrücklich zum Konzept der Häuser gehört.

Unabhängig von der Zahl der Empfangsgeräte beträgt der Beitrag 5,83 € im Monat pro Zimmer. Im teuren Luxushotel mit mehreren TV-Empfängern pro Zimmer ebenso, wie in der Jugendunterkunft, deren Zimmer keine Fernseher oder Radiogeräte haben. Gäste von Jugendunterkünften sind hauptsächlich Schulklassen, Familien mit Kindern und weniger zahlungskräftige Gäste, die sich häufig nur diese günstige Urlaubsform leisten können. Diese Gästegruppen mit demselben Beitrag zu belasten wie die Gäste von Luxushotels ist in hohem Maße unsozial. Dass dabei alle deutschen Gäste ihren Rundfunkbeitrag für ihre Wohnung ohnehin schon bezahlt haben wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Auch die Frage, ob die Jugendgästehäuser gemeinnützig oder gewerblich organisiert sind, ist dem Beitragsservice egal. Lediglich die Jugendherbergen des DJH, die nur rund ein Fünftel der geschätzt insgesamt mehr als 4.000 ähnlich strukturierten Unterkünfte in Deutschland ausmachen, wurden, ohne weitere Begründung, als eine der wenigen Ausnahmen vom Beitrag befreit.

Der deutsche Fachverband für Jugendreisen, das Reisenetz, setzt sich schon lange für eine Änderung des Systems ein. Es gab zahlreiche Appelle an die Mitglieder der für den Staatsvertrag zuständigen Ministerpräsidentenkonferenz, Pressemitteilungen zum Thema, mehrere Fachveranstaltungen und gebündelte Aktivitäten mit anderen Verbänden, u.a. dem "Backpacker Network Germany".

Zusätzlich dazu hat das Reisenetz 2014 ein Rechtsgutachten zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags bei dem bekannten Verfassungsrechtler Dr. Christoph Degenhart (Universität Leipzig) in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten wurde durch eine breite Unterstützung in einer vom Reisenetz initiierten Solidaraktion finanziert und liegt seit Herbst 2014 vor. Dieses Gutachten steht allen interessierten Unterkunftsbetrieben auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung.

Auf Grundlage des Gutachtens, dass hinsichtlich Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags für Unterkünfte zu eindeutigen Ergebnissen kommt, empfiehlt das Reisenetz allen Betroffenen, Widerstand zu leisten. Um den Widerstand gezielt zu strukturieren, hat der Verband nachfolgende Informationen zusammengetragen.

Wichtiger Hinweis: Die hier zusammengestellten Ausführungen und Informationen stellen ausdrücklich KEINE Rechtsberatung dar!

Das Reisenetz wird auch weiterhin die Interessen der Jugendunterkünfte in Deutschland vertreten. Darüber hinaus ist das Ziel, sich der für alle Bürger ungerechten und überteuerten Konstruktion zu widersetzen und auf ein fair und gerecht gestaltetes Rundfunkgebührensysteem in Deutschland hinzuwirken.

Berlin, im April 2015
Ralf Oik - Reisenetz e. V.

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Inhaltsverzeichnis

Reisenetz-Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags für Jugendunterkünfte Prof. Dr. Christoph Degenhart (Uni Leipzig)	Seite 4
FAQ - Häufige Fragen Rechtsanwalt H. J. Tschuschke, Nürnberg	Seite 5 - 7
Widerspruch und Klageverfahren gegen den Rundfunkbeitrag - Rechtsanwalt Lars Mörchen, Magdeburg	Seite 8 - 9
Auflistung bisheriger Klageverfahren (Quelle: Rechtsanwalt Stephan Imm auf www.refrago.de)	Seite 10 - 14
Schritt für Schritt zu Widerspruch und Klageverfahren	Seite 15
Einflussnahme auf die Politik	Seite 16 - 17
weiterführende Informationen / Weblinks	Seite 18
Impressum Reisenetz	Seite 18

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Verfassungsfragen des Rundfunkbeitrags für Beherbergungsbetriebe

Rechtsgutachten (Prof. Dr. Christoph Degehart, Uni Leipzig)

Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse (Thesen)

Der Verein „Reisenetz e.V.“ hat Herrn Prof. Dr. Christoph Degenhart beauftragt, rechtsgutachtlich zu prüfen, ob und inwieweit bestimmte Beherbergungsbetriebe durch den ab 1. Januar 2013 geltenden Rundfunkbeitrag nach Maßgabe des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) vom 15. Dezember 2010¹ in verfassungswidriger Weise belastet werden. Insbesondere soll auf die Situation von Beherbergungsbetrieben im sog. Low-Budget-Bereich eingegangen werden, und hier vor allem von Betrieben, deren Gästezimmer nicht mit Fernsehgeräten ausgestattet sind.

Die Untersuchung kommt zu diesen wesentlichen Ergebnissen:

1. Nach dem zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist für jede „Wohnung“ und jede „Betriebsstätte“ ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Für jedes „Hotel- und Gästezimmer“ sind vom Inhaber der Betriebsstätte zusätzlich weitere Beiträge zu entrichten. Dies gilt auch für solche Betriebe, deren Geschäftsmodell nicht auf Fernsehempfang in den einzelnen Zimmern beruht, also vor allem Jugendunterkünfte und weitere Betriebe im low-budget-Bereich. Dies verstößt gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und gegen weitere Normen des Grundgesetzes.
2. **Der Rundfunkbeitrag ist kein „Beitrag“, sondern verfassungswidrige Steuer**
Der Rundfunkbeitrag ist schon deshalb verfassungswidrig, weil die Länder sich nicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gehalten haben. Denn der Rundfunkbeitrag ist tatsächlich nach seiner wahren Rechtsnatur kein „Beitrag“ im Sinn des Abgabenrechts, sondern Steuer: Jeder im Inland Wohnende und Arbeitende wird erfasst. Der "Rundfunkbeitrag" ist also nicht Entgelt für Sondervorteile der Beitragsschuldner, sondern wird für Leistungen an die Allgemeinheit geschuldet. Er ist Steuer, nicht Beitrag. Für eine Steuer sind die Länder nach Art. 105 GG aber nicht zuständig.
3. **Die pauschale Mehrbelastung von Gästezimmern ist gleichheitswidrig.**
Die Annahme, in Gästezimmern finde ausnahmslos Rundfunkempfang statt, ist in dieser Allgemeinheit nicht tragfähig. Davon kann z.B. für Jugendunterkünfte nicht ausgegangen werden. Sie werden gleichheitswidrig belastet. In der pauschalen Belastung von Gästezimmern liegt auch eine systemwidrige Mehrfachbelastung. Die Gäste können das Rundfunkangebot nur einmal nutzen, werden aber wirtschaftlich mehrfach herangezogen. Ein besonderer Nutzen, der dies rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar.

Das Gutachten kann als wichtige Grundlage bei Widerspruch und Klageverfahren gegen den Rundfunkbeitrag genutzt werden!

Das ausführliche Gutachten (54 Seiten) ist auf Anfrage erhältlich bei der Geschäftsstelle des Verband Reisenetz e. V. in Berlin (Tel. 030 - 246 284 30 - Email: info@reisenetz.org)

¹ Verkündet als Art. 1 Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15.12.2010, z.B. BayGVBl. 2011 S. 258 = NdSGVBl. 2011 S. 186 = NWGVBl. 2011, S. 677, Fundstellennachweise bei Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, Vierter Teil – Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unter A., S. 1961; im folgenden: RBStV.

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Häufige Fragen (FAQ)

zu Widerspruch- / Klageverfahren gegen den Rundfunkbeitrag

(Quelle: Auszüge aus www.tschuschke.eu/gez/ - Rechtsanwalt J. H. Tschuschke, Nürnberg)

Wurde die GEZ 2013 abgeschafft?

Nein. Sie wurde nur umbenannt und heißt nun beschönigend "Beitragsservice" anstatt "Gebühreneinzugszentrale", Funktion u. Aufgaben bleiben im Grunde gleich.

Was passiert, wenn ich den Rundfunkbeitrag einfach nicht zahle?

Wenn Sie einfach nur nicht zahlen, ohne sich gegen den Rundfunkbeitrag zu wehren, erhalten Sie irgendwann einen Beitragsbescheid. Wenn Sie nun kein Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage; siehe nächste Frage) dagegen einlegen, wird der Bescheid nach einem Monat bestandskräftig und Sie sind zur Zahlung verpflichtet. Zahlen Sie nicht freiwillig, kann der Rundfunkbeitrag zwangsweise beigetrieben werden, das kann bis zur Lohnpfändung gehen!

Außerdem begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit und riskieren ein Bußgeld, wenn Sie länger als 6 Monate nicht bezahlen. Meines Erachtens ist eine solche Regelung dem deutschen Recht völlig fremd und zeigt die Selbstgefälligkeit, mit der die Politik den ö-r Rundfunk zu Lasten der Bürger verhätschelt. Bisher war (und ist es in den übrigen Fällen noch so), dass jemand, der dem Staat Geld schuldet und nicht bezahlt, nur die dadurch entstehenden Kosten zu zahlen hat, nicht jedoch noch ein zusätzliches Bußgeld. Selbst wer eine längere Haftstrafe zu verbüßen hat und aus dem Gefängnis flieht, muss wenn er wieder eingefangen wird nur die noch offene Reststrafe absitzen und bekommt nichts "obendrauf".

Gibt es eine Sammelklage gegen die ab 2013 geltende Neuregelung? Kann ich mich einer Sammelklage anschließen?

Nein. In Deutschland sind Sammelklagen nicht möglich, von einer kleinen Ausnahme im Kapitalanlagerecht mal abgesehen. Wer gegen die Neuregelung vorgehen will, muss dies individuell tun. Auch die Verhandlung am 20.10.2010 vor dem Bundesverwaltungsgericht war keine Sammelklage, sondern betraf drei einzelne Verfahren, die die gleiche Rechtsfrage aufwarfen und deshalb ausnahmsweise gleichzeitig behandelt wurden. In den unteren Instanzen wurden die Verfahren getrennt behandelt. Über die Verfassungsbeschwerden wurde wiederum getrennt entschieden.

Warum wurde der Bayerische Rundfunk verklagt und nicht die GEZ?

Die GEZ (Anm.: der "Beitragsservice") ist das "Inkassounternehmen" für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und zieht für diese die Rundfunkgebühren ein. Bei Streitigkeiten über Rundfunkgebühren muss die Klage deshalb nicht gegen die GEZ, sondern gegen die dahinterstehende Rundfunkanstalt gerichtet werden, in Bayern also gegen den BR.

Was muss ich tun, wenn ich mich gegen die Neuregelung 2013 wehren will?

Widerrufen Sie zunächst eine eventuell bestehende Einzugsermächtigung der GEZ / des Beitragsservices. Dann warten Sie ab, bis der erste Rundfunkbeitrag von Ihnen verlangt wird. Diese Zahlung verweigern Sie und lassen einen Beitragsbescheid gegen sich ergehen, der Sie zur Zahlung des Rundfunkbeitrages verpflichtet.

Gegen diesen Bescheid legen Sie Widerspruch ein. (Je nach Bundesland – z.B. in Bayern – können Sie das Widerspruchsverfahren auch überspringen und gleich

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

klagen – siehe nächster Schritt. Ob Sie Widerspruch einlegen oder sofort klagen müssen, oder sich eines von beiden herausuchen können, steht in der Widerspruchsbelehrung Ihres Beitragsbescheides.)

- Gegen einen negativen Widerspruchsbescheid klagen Sie vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Die Klage müssen Sie gegen die für Sie zuständige Rundfunkanstalt (BR, WDR, NDR etc.) richten und nicht gegen den Beitragsservice- siehe oben.
- Falls Sie die Klage verlieren, legen Sie gegen das Urteil Berufung zum Verwaltungsgerichtshof oder Oberverwaltungsgericht ein. (Wenn Sie die Klage gewinnen, wird wahrscheinlich die Rundfunkanstalt Berufung einlegen)
- Gegen ein negatives Berufungsurteil legen Sie Revision (Bundesverwaltungsgericht) gegen das Urteil ein.
- Wenn Sie auch im Revisionsverfahren unterliegen, steht Ihnen der Weg zum Bundesverfassungsgericht offen.

Vor den Verwaltungsgerichtshöfen / Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht müssen Sie sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Widerspruchsverfahren, vor den Verwaltungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht können Sie auch ohne Anwalt auftreten, wengleich eine anwaltliche Vertretung auch dort sinnvoll ist.

Warum kann ich mich nicht direkt an das Bundesverfassungsgericht wenden? Der Rundfunkbeitrag ist doch verfassungswidrig!

Um als Privatperson oder Unternehmer Verfassungsbeschwerde erheben zu können, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Zwei davon sind "unmittelbare, gegenwärtige Selbstbetroffenheit" und "Rechtswegerschöpfung". "Unmittelbare, gegenwärtige Selbstbetroffenheit" heißt: Sie können nicht einfach gegen den Rundfunkgebührenstaatsvertrag vorgehen, nur weil Sie ihn für verfassungswidrig halten. Erst wenn aufgrund des Staatsvertrages etwas von Ihnen verlangt wird (z.B. eine Zahlung), sind Sie selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen und können den Rechtsweg beschreiten.

"Rechtswegerschöpfung" heißt, dass Sie vor einer Verfassungsbeschwerde erst den normalen Rechtsweg (Widerspruch – Klage – Berufung – Revision) bis zum Ende ausschöpfen müssen. Dadurch wird die Sache schon mal von den Instanzgerichten juristisch aufgearbeitet, bevor sich das Bundesverfassungsgericht damit beschäftigen muss. Außerdem werden manche Sachen auch von den Instanzgerichten durch verfassungskonforme Auslegung erledigt, so dass sich eine Verfassungsbeschwerde erübrigt. Die Instanzgerichte müssen übrigens selbst an das Bundesverfassungsgericht vorlegen, wenn sie eine Regelung für verfassungswidrig und eine verfassungskonforme Auslegung für nicht möglich halten.

Und wenn ich mich doch direkt an das Bundesverfassungsgericht wende?

Dann ist Ihre Verfassungsbeschwerde unzulässig und wird nicht zur Entscheidung angenommen. Außerdem kann das Gericht Ihnen eine Missbrauchsgebühr bis zu 2600 € auferlegen.

Warum sind die Voraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde so streng?

Hiermit soll die Flut von Verfassungsbeschwerden eingedämmt werden. Das Bundesverfassungsgericht soll erst dann angerufen werden, "wenn sonst gar nichts mehr geht". Bedenken Sie, dass das Bundesverfassungsgericht für ganz Deutschland in allen Rechtsgebieten zuständig ist und nur zwei Senate mit jeweils

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

acht Richtern hat, die als 8er- oder 3er- Gremium entscheiden. Zum Vergleich: Das Amtsgericht München, das nur für "kleine und mittlere" Zivil- und Strafsachen in Stadt und Landkreis München zuständig ist, hat 223 hauptamtliche Richter, die ihre Fälle allein (oder zusammen mit ehrenamtlichen Schöffen) entscheiden.

Was ist der Unterschied zwischen einem Verwaltungsgerichtshof und einem Oberverwaltungsgericht?

Es gibt keinen. Beide Gerichte haben dieselbe Funktion und werden in der Verwaltungsgerichtsordnung als "Oberverwaltungsgericht" (OVG) bezeichnet. In Bayern, Baden-Württemberg und Hessen lautet die Bezeichnung aus historischen Gründen "Verwaltungsgerichtshof" (VGH).

Muss ich Briefe per Einschreiben schicken?

Die Erfahrung in der Vergangenheit hat gezeigt, dass die GEZ öfters behauptet hat, Abmeldungen, Anträge auf Befreiung etc. nicht erhalten zu haben, obwohl die Mandanten mir glaubhaft versichert haben, diese Briefe abgeschickt zu haben. Es ist deshalb auch beim Beitragsservice anzuraten, wichtige Briefe per Einwurf-Einschreiben (Rückschein ist unnötig) oder per Fax zu schicken und den Zustellungs- bzw. Sendebericht mit einer Kopie des Briefes aufzubewahren. Abmeldungen und Befreiungen per Mail sind übrigens nicht möglich. Wenn das Ganze dann zu Gericht geht, sind Einschreiben nicht nötig; bei den Gerichten geht erfahrungsgemäß nichts (oder nur äußerst selten was) verloren. Sowas passiert komischerweise nur vermehrt bei der GEZ und ist deshalb auch beim Beitragsservice zu erwarten.

Ist eine Petition an den Bundestag / das Bundesverfassungsgericht sinnvoll?

Nein, der Deutsche Bundestag ist hierfür nämlich nicht zuständig, Rundfunkrecht ist Ländersache. Wenn Sie sich auf politischem Wege gegen den Rundfunkbeitrag wehren möchten, richten Sie Ihre Petition oder sonstige Eingaben deshalb an das Parlament Ihres Bundeslandes (also den Landtag; in Hamburg und Bremen: die Bürgerschaft, in Berlin: das Abgeordnetenhaus) bzw. den Petitionsausschuss des Landesparlamentes.

Auch die Petition an das Bundesverfassungsgericht, die derzeit über Facebook geistert, ist sinnlos: Gerichte können im Urteil nur das berücksichtigen, was im Verfahren von den Verfahrensbeteiligten vorgetragen wird, nicht jedoch Petitionen oder sonstige eingaben von Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind. Und das Bundesverfassungsgericht kann sowieso erst dann entscheiden, wenn es in einem konkreten Fall nach Ausschöpfung aller Instanzen der Verwaltungsgerichte angerufen wird (siehe oben).

Quelle: Auszüge aus www.tschuschke.eu/gez/
Rechtsanwalt J. H. Tschuschke, Nürnberg)

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Widerspruch und Klageverfahren gegen den Rundfunkbeitrag

(auf Grundlage eines Beitrag von Rechtsanwalt Lars Mörchen, Magdeburg für das Reisenetz)

Zunächst ist vorzustellen, dass die Rundfunkanstalten regelmäßig an die vermeintlichen Beitragsschuldner herantreten, um bei diesen darauf hinzuweisen, dass es einen neuen Rundfunkbeitrag gibt und auch für das jeweilige Unternehmen eine Beitragspflicht besteht. Dabei werden regelmäßig "Anhörungsbögen" beigefügt, die an den "Beitragsservice" (vormals GEZ - Gebühreneinzugszentrale) unmittelbar oder an die jeweilige Rundfunkanstalt ausgefüllt zurückgesandt werden sollen.

Füllt man diese Bögen aus wird dann regelmäßig anhand der eigenen Angaben eine Anmeldung rückwirkend zum 01.01.2013 vorgenommen und auf Grundlage dieser Angaben auch eine Beitragsermittlung vorgenommen.

Häufig werden in der weiteren Folge dann auch gleich Zahlungsaufforderungen zu dem ermittelten Beitrag übersandt.

Weder aus dem Anhörungsschreiben noch aus diesen Zahlungsaufforderungen lässt sich eine **Vollstreckung** zu Gunsten des Beitragsservice herleiten. So hat es auch bereits das Landgericht Tübingen in einer grundlegenden Entscheidung festgestellt und ausgeführt, dass Grundlage einer ggf. auch zwangsweisen Durchsetzung der Beitragsforderung, im Wege der Vollstreckung, in **jedem Fall ein Beitragsbescheid** ist. Die bloße Zahlungsaufforderung genügt als Rechtsgrundlage nicht!

Problematisch ist aber, dass bereits durch das Ausfüllen der Anhörungsbögen vollendete Tatsachen geschaffen werden können. Auch unter dem zuvor geltenden Rundfunkgebührenrecht haben die Verwaltungsgerichte die Berechnung der Höhe der Rundfunkgebühren an den persönlichen Angaben des jeweiligen Gebührensschuldners festgemacht. Gleiches wird auch in den Fällen der Beherbergungsbetriebe Anwendung finden.

Aus diesem Grund sollte (nach Auffassung von RaW Lars Mörchen) **bereits nach Erhalt des 1. Schreibens**, etwa in Form eines Anhörungsschreibens oder aber auch einer Zahlungsaufforderung der Rundfunkbeitragserhebung **generell "widersprochen"** werden.

Ein förmlicher Widerspruch ist jedoch grundsätzlich erst nach Erhalt eines Verwaltungsaktes, also eines **rechtsfähigen Beitragsbescheides**, möglich. Dennoch sollte unbedingt, zur Vermeidung vollendeter Tatsachen, der Beitragserhebung von Anfang an entgegengetreten werden.

Sobald ein Beitragsbescheid, der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist vorliegt muss in jedem Fall **innerhalb der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist** (meist ein Monat) diesem Beitragsbescheid **schriftlich widersprochen** werden. Die rechtzeitige Übermittlung per Telefax sollte dabei genügen, alternativ ist der Widerspruch durch Einschreiben auf dem Postweg sinnvoll.

Zur Vermeidung von Vollstreckungshandlungen, die dann auf der Grundlage dieses Beitragsbescheides möglich sind, sollte entweder zugleich mit dem Widerspruch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden oder aber die vermeintliche Beitragsschuld "unter Vorbehalt" auf das angegebene Konto gezahlt werden.

Bei einer Aufhebung des Beitragsbescheides in einem eventuell erfolgreichen Klageverfahren würde die Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung wegfallen und damit könnte die Erstattung der "unter Vorbehalt" bereits gezahlten Beträge eingefordert werden.

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Im Rahmen der Widerspruchsbegründung, sei es im Rahmen des "einfachen" Widerspruchsschreibens gegenüber der erstmaligen Anhörung oder aber im Rahmen des förmlichen Widerspruchsschreibens sollte dann in jedem Fall auch als kurze Begründung darauf verwiesen werden, dass die Beitragserhebung in jedem Fall als rechtswidrig anzusehen ist, da die Beitragserhebung gegen den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG und auch einen Eingriff in das Grundrecht der allg. Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG darstellt.

Weiter kann im Widerspruch ausgeführt werden, dass der Beitrag für Gästezimmer zudem eine gleichheitswidrige Mehrfachbelastung ist und ein durch das öffentlich-rechtliche Programmangebot geschaffener zusätzlicher personenbezogener Nutzen nicht erkennbar ist. Ergänzend kann / soll darauf hingewiesen werden, dass die durch die Beitragserhebung verursachte Mehrfachbelastung auch nicht wegen "Geringfügigkeit" relativierbar ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Beitragserhebung nicht bereits im eigentlichen Erhebungsverfahren bzw. im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erledigt werden kann. Vielmehr ist der Erhalt eines negativen Widerspruchsschreibens zu erwarten, dessen Prüfung dann vor dem zuständigen Verwaltungsgericht mittels Anfechtungsklage anzuregen ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass bereits zahlreiche erstinstanzliche Entscheidungen ergangen sind müsste ggfls. ein Grundsatzverfahren, unter Umständen im Wege eines s. g. "Musterverfahrens" auch bis hin zu den Obergerichten, falls erforderlich bis hin zum Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Rechtsanwalt Lars Mörchen unterstützt (auf Grundlage der geltenden Gebührenordnungen) Reisenetz-Mitglieder im Rahmen etwaiger Widerspruchs- und ggfls. Klageverfahren.

Kontakt:

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schneider & Partner
Herrn Lars Mörchen (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)
Hegelstraße 16 in 39104 Magdeburg
Tel. 0391 - 53649 - 29 - Email: moerchen@rae-schneider-magdeburg.de
www.schneider-secena.de

Anmerkungen Reisenetz:

Für den Widerspruch gegen den Rundfunkbeitrag ist nicht zwingend die Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts erforderlich. Für konkrete Angaben über die Kosten einer anwaltlichen Unterstützung im Widerspruch- und / oder Klageverfahren sowie der eventuellen Gerichtskostenrisiken wenden Sie sich bitte an einen entsprechenden Rechtsanwalt.

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Welche Klagen gegen den neuen Rundfunkbeitrag gibt es bisher?

Klagewelle gegen Rundfunkbeitrag

Fachbeitrag von Rechtsanwalt Stephan Imm, Berlin (auf www.refrargo.de)

Einige Unternehmen, Verbände und Privatpersonen machen gegen den seit 1.1.2013 geltenden neuen Rundfunkbeitrag mobil. Sie fühlen sich aus den verschiedensten Gründen benachteiligt. Grund genug, einen Überblick über die verschiedenen Klagen zu geben, wovon einige in den letzten Monaten bereits gescheitert sind.

Der Autovermieter Sixt klagt gegen den Rundfunkbeitrag (siehe Klage Nr. 8), weil der Rundfunkbeitrag höhere Kosten verursache, als zuvor die Rundfunkgebühren. Auch die Drogeriekette Rossmann beklagt sich öffentlich über nunmehr deutlich höhere Kosten. Und schließlich fühlen sich einige Privatleute durch den neuen Rundfunkbeitrag benachteiligt. Denn nunmehr gilt: Jeder Haushalt muss den neuen Rundfunkbeitrag entrichten – auch die Haushalte, die bisher keine Rundfunkgebühr zu zahlen brauchten, weil sie weder Radio, noch Fernsehen, noch internetfähigen Computer nutzen. Daher wird in einigen Medien auch von einer „Zwangsabgabe“ gesprochen (vertiefend: Wer muss den neuen Rundfunkbeitrag bezahlen und wie hoch ist der Rundfunkbeitrag?). Andere meinen, der Rundfunkbeitrag sei verfassungswidrig und in Wirklichkeit eine Steuer (vertiefend: Ist der neue Rundfunkbeitrag verfassungswidrig, weil er eine Steuer ist?).

Finden Sie im Folgenden einen Überblick über die bisher anhängigen Klagen (bzw. Verfassungsbeschwerden) gegen den Rundfunkbeitrag (bzw. die entsprechenden Zustimmungsgesetze der Länder) bei den verschiedenen Gerichten. Zwei Verfassungsbeschwerden sind bereits vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen worden:

Klage Nr. 1:

Verfassungsbeschwerde des Verbands Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) wegen Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts

Anfang August 2012 hat der Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) seine erste Verfassungsbeschwerde - eine weitere folgte später - beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. In dieser Verfassungsbeschwerde rügt der Verband vor allem eine Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Er kritisiert, dass die Einwohnermeldeämter an die Rundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice umfangreiche Meldedaten weitergeben würden. Beim Beitragsservice entstehe so eine Art „zentrales Melderegister“. Das Bundesverfassungsgericht hat diese 1. Verfassungsbeschwerde gegen den Rundfunkbeitrag im März 2013 als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.03.2013, Az. 1 BvR 1700/12).

Klage Nr. 2:

Klage des Passauer Juristen Geuer vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof erfolglos

Vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof klagte der Passauer Jurist Ermano Geuer. Von dieser Klage hörte man erstmalig Mitte August 2012. Ein zentraler Punkt seiner Klage ist, dass er den Rundfunkbeitrag gar nicht als „Beitrag“ einstuft, sondern als „Steuer“. Nach seiner Ansicht könnte der Rundfunkbeitrag eine Steuer sein, weil alle ihn bezahlen müssen - auch diejenigen die in keiner Weise den öffentlichen Rundfunk nutzen bzw. nutzen können, weil sie keinerlei Empfangsgerät haben.

Geuers Rechtsauffassung wurde aber vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof nicht geteilt. Dieser urteilte, dass der Rundfunkbeitrag verfassungsgemäß ist und wies die Klage Geuers ab (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 15.05.2014, Az. Vf. 8-VII-12).

Geuer wandte sich auch gegen einen Datenabgleich, der eine Bestands- und Ersterfassung der Beitragsschuldner ermöglichen soll. Bei dem Datenabgleich übermittelt jede Meldebehörde bestimmte Daten aller volljährigen Personen (vor allem Familienname, Vornamen, frühere Namen, Doktorgrad, Familienstand, Geburtsdatum, Tag des Einzugs) an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt. Einen Eilantrag gegen den Meldedatenabgleich wies der Bayerische Verfassungsgerichtshof bereits im April 2013 ab (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 18.04.2013, Az. Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12).

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Klage Nr. 3:

Verfassungsbeschwerde eines gläubigen Christen gegen die Rundfunkgebühr wegen satanischen und zerstörerischen Einflusses des Rundfunks - BVerfG weist Verfassungsbeschwerde ab

Am 12.12.2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde eines streng gläubigen Christen nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Beschwerdeführer behauptete, er lehne jede Form der elektronischen Medien ab. Er verfüge aus religiösen Gründen weder über Fernseher, Radio, Telefon, Handy, Internetanschluss noch über ein Auto. Er könne und wolle keinen Rundfunk empfangen, da es einen satanischen und zerstörerischen Einfluss habe. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Verfassungsbeschwerde unzulässig sei. Der Grundsatz der Subsidiarität erfordere es, dass der Beschwerdeführer vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz die Fachgerichte anrufen müsse (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.12.2012, Az. 1 BvR 2550/12).

Klage Nr. 4:

Verfassungsbeschwerde des Verbands Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) wegen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz - BVerfG weist Verfassungsbeschwerde ab

Anfang Dezember 2012 reichte der Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) seine zweite Verfassungsbeschwerde gegen den Rundfunkbeitrag beim Bundesverfassungsgericht ein. Er rügte diesmal, dass der Rundfunkbeitrag für zahlreiche Menschen zu einer Doppelbelastung führe. Denn der Beitrag werde nicht in Abhängigkeit des Vorhandenseins von Empfangsgeräten oder der Personenzahl in einem Haushalt erhoben, sondern pro Wohnung eingezogen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Verfassungsbeschwerde unter Hinweis auf § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG als unzulässig abgewiesen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23.01.2013, Az. 1 BvR 2603/12).

Klage Nr. 5:

Verfassungsbeschwerde der Straßenbau-Firma Volkmann & Rossmann vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz erfolglos

Das Unternehmen Volkmann & Rossmann aus Montabaur muss seit der Neuregelung des Rundfunkbeitrags ca. 2/3 mehr Rundfunkbeitrag zahlen. Die Firma hatte vor allem moniert, dass Unternehmen mit vielen Betriebsstätten oder einem großen Fuhrpark mehr bezahlen müssen als bisher. Bei rund 200 Mitarbeitern und etwa 130 Fahrzeugen führe dies in ihrem Fall zu einem „exorbitanten Unterschied“ bei der Beitragsbelastung. Volkmann & Rossmann sieht sich wegen der erhöhten Beiträge in der durch die Landesverfassung gewährleisteten Eigentums-, Gewerbe-, Informations- und allgemeinen Handlungsfreiheit sowie in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz wies die Klage des Unternehmens im Mai 2014 ab und erklärte den Rundfunkbeitrag für verfassungsgemäß (Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.05.2014, Az. VGH B 35/12).

Klage Nr. 6:

Klage der Firma Rossmann vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitsgebots

Schlagzeilen machte Anfang des Jahres das Drogerieunternehmen Rossmann mit seiner Klage gegen den Rundfunkbeitrag. Die Rossmann GmbH muss nun ein Vielfaches mehr an Rundfunkbeitrag zahlen, als zuvor an Rundfunkgebühren. Rossmann rügt eine Verletzung des Gleichheitsgebots, weil Unternehmen mit vielen Filialen deutlich mehr zahlen müssen als Betriebe mit nur einem Standort und gleicher Mitarbeiterzahl (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Az. Vf. 24-VII-12).

Klage Nr. 7:

Klage eines behinderten Menschen gegen Zahlpflicht des Drittelbeitrags

Ein behinderter Mensch klagte vor dem Verwaltungsgericht Ansbach. Nach den Regelungen der alten Rundfunkgebühren war er bisher befreit. Nun soll er einen sogenannten Drittelbeitrag zahlen. Das Verwaltungsgericht Ansbach wies die Klage ab. Die Heranziehung behinderter Menschen zu einem Drittelbeitrag sah das Gericht als rechtmäßig an. Einerseits genüge der Gesetzgeber so dem Gebot der Lastengleichheit, andererseits biete die Ermäßigung auf einen Drittelbeitrag einen hinreichenden Nachteilsausgleich für behinderte Menschen (Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 25.07.2013, Az. AN 14 K 13.00535).

Klage Nr. 8:

Autovermieter Erich Sixt klagt gegen Rundfunkbeitrag

Sixt wird dieses Jahr mehr als 3 Mio. Euro als Rundfunkbeitrag an den „Beitragservice“ von ARD und ZDF (früher: GEZ) zahlen müssen. Deutschlands größter Autovermieter hat nun den ersten Bescheid auf Basis der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gebührenreform erhalten. Danach werden allein für das erste Quartal 2013 für den Geschäftsbereich Autovermietung 717.911,89 Euro fällig. Sixt teilte am 19. August 2013 mit, dass derzeit eine Klage gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht München vorbereitet werde. Sixt ist entschlossen, notfalls den Rechtsweg auszuschöpfen und durch alle Instanzen bis vor das Bundesverfassungsgericht zu gehen.

Sixt muss seit 1. Januar 2013 neben der Abgabe für jedes Auto in seiner Flotte auch Abgaben für die mehreren hundert Vermietstationen in Deutschland zahlen, obwohl die Stationen weder über Fernseher noch über Radios verfügen. Diese sogenannte Betriebsstättenabgabe wurde neu eingeführt und richtet sich nach der

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Beschäftigtenzahl. Pro Autoradio werden 5,99 Euro pro Monat fällig. Die Sixt-Flotte in Deutschland besteht im Jahresdurchschnitt aus mehr als 40.000 Fahrzeugen. Da das Hauptgeschäft in der Autovermietung im zweiten und dritten Quartal stattfindet und die Vermietflotte entsprechend ausgeweitet wird, werden die Bescheide für die nächsten Quartale noch höher ausfallen.

Sixt schätzt die gesamte Mehrbelastung aus der Gebührenreform auf einen sechsstelligen Betrag pro Jahr. Dagegen behauptet der Bayerische Rundfunk in einer Stellungnahme vom 20. August 2013, dass Sixt im Vergleichszeitraum 2013 nicht mehr, sondern weniger Rundfunkbeiträge als im Jahr zuvor zahle. Das liege - anders als von Sixt dargestellt - nicht nur daran, dass Sixt seine Autoflotte verkleinert habe, sondern auch an der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag.

Auch wenn man berücksichtige, dass Sixt im ersten Quartal 2013 rund 5000 Autos weniger angemeldet hatte als im ersten Quartal 2012, komme es zu einer erheblichen Entlastung im fünfstelligen Bereich für das Unternehmen, meint der Bayerische Rundfunk:

Insgesamt muss Sixt im ersten Quartal 2013 rund 70.000 Euro weniger zahlen als im ersten Quartal 2012. Deutlich mehr als die Hälfte davon, rund 40.000 Euro, ergeben sich durch die Umstellung auf den Rundfunkbeitrag. So muss Sixt zum Beispiel nicht mehr extra für Rundfunkgeräte in den Filialen zahlen und pro Filiale ist ein Fahrzeug beitragsfrei.

Auch für das zweite Quartal 2013 habe der Beitragsservice des Bayerischen Rundfunks inzwischen den Beitragsbescheid versandt. Die von Sixt vermuteten Steigerungen können vom BR ebenfalls nicht nachvollzogen werden: Sixt sparte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum aus denselben Gründen erneut rund 40.000 Euro, so der BR.

Klage Nr. 9:

Klage vor dem Staatsgerichtshof Baden-Württemberg

Eine Klage gegen den Rundfunkbeitrag ist am 22.08.2013 vor dem Staatsgerichtshof Baden-Württemberg gescheitert. Der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg wies die Verfassungsbeschwerde einer privaten Beschwerdeführerin gegen den neuen geräteunabhängigen einheitlichen Rundfunkbeitrag als unzulässig zurück. Die Beschwerdeführerin müsse zunächst den Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten beschreiten. Dort sei zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Zweifel am einheitlichen Rundfunkbeitrag für Radio und Fernsehen zu einer teilweisen Befreiung von den Beiträgen führen können.

Der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg führte aus, dass es sich auch nach der neuen Rechtslage bei dem „Rundfunkbeitrag“ – wie bei der alten „Rundfunkgebühr“ – nicht um eine Steuer, sondern um eine so genannte „Vorzugslast“ handeln soll. Die Vorzugslast knüpfe an eine Gegenleistung, eine individuell zurechenbare Leistung an. Diese solle hier die Möglichkeit der Nutzung von Rundfunk sein, die bei der Inhaberschaft einer Wohnung vermutet werde. Legitimierender Grund für eine „Vorzugslast“ sei unter anderem der Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen. „Vorzugslasten“ müssten unter anderem dem Äquivalenzprinzip genügen. Dieses sei eine Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besage, dass Vorzugslasten – wie Gebühren und Beiträge – in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Gewalt gebotenen Leistung stehen dürfen. Demgegenüber unterscheide weder das Grundgesetz noch die Landesverfassung begrifflich zwischen einer „Gebühr“ und einem „Beitrag“. Verfassungsrechtlich sei lediglich eine Abgrenzung zur Steuer notwendig, weil diese gerade keine Gegenleistung für eine besondere Leistung des Staates darstelle (Staatsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.08.2013, Az. 1 VB 65/13).

Klage Nr. 10:

Erfolgreiche Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen gegen den umfassenden Meldedatenabgleich (§ 14 Abs. 9 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) - aufgehoben durch OVG Lüneburg

Das Verwaltungsgericht Göttingen hatte im Rahmen einer einstweiligen Anordnung über den Meldedatenabgleich zu entscheiden.

Da die Rundfunkanstalten und der für sie bei der Einziehung des Beitrags tätige Beitragsservice - früher GEZ - die Daten aller Wohnungsinhaber nicht besitzt, sieht § 14 Abs. 9 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vor, dass die Meldebehörden bundesweit einmalig an einem bestimmten Stichtag der jeweiligen Landesrundfunkanstalt verschiedene Daten wie z.B. Namen, Geburtsdatum, Dokortitel, Familienstand oder Anschrift von Haupt- und Nebenwohnung übermitteln. Insgesamt handelt es sich um ca. 70 Millionen Datensätze, die in vier Tranchen, jeweils im März und September der Jahre 2013 und 2014 übermittelt werden.

Das Verwaltungsgericht Göttingen erklärte das Vorgehen in Teilen für unzulässig (Verwaltungsgericht Göttingen, Beschluss vom 03.09.2013, Az. 2 B 785/13). Die Entscheidung des VG Göttingen wurde am 10. September 2013 vom OVG Lüneburg aufgehoben (Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 10.09.2013, Az. 4 ME 204/13).

Soweit die bisher bekannt gewordenen Klagen gegen den Rundfunkbeitrag. Eine Gewähr auf Vollständigkeit kann nicht gegeben werden.

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Klage Nr. 11:

Erfolgreiche Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam

Das Verwaltungsgericht Potsdam hält den Rundfunkbeitrag für rechtmäßig (Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 30.07.2013, Az. 11 K 1090/13). Das Gericht sieht beim Rundfunkbeitrag keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. „In der Anknüpfung an die Inhaberschaft einer Wohnung liege ein sachgerechtes Kriterium für die Anknüpfung der Beitragspflicht“, formulierte das Verwaltungsgericht. Die Gleichbehandlung der Gruppe derjenigen, die kein Empfangsgerät im privaten Bereich besitzen, mit der Gruppe derjenigen, die tatsächlich Empfangsgeräte in der Wohnung bereithalten, verstoße nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. „Da jede gesetzliche Regelung verallgemeinern müsse, sei der Gesetzgeber zur Vereinfachung und Typisierung befugt, urteilte das Verwaltungsgericht Potsdam unter Berufung auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21.06.2006, Az. 2 BvL 2/99).

Klage Nr. 12 und 13:

VG Bremen betrachtet Rundfunkbeitrag nicht als Steuer

Das Verwaltungsgericht Bremen hat gegen die Regelungen im neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag keine rechtlichen, insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Beim Rundfunkbeitrag handele es sich nicht um eine Steuer, sondern um einen Beitrag im rechtlichen Sinne. Dieser werde für die abstrakte Möglichkeit erhoben, innerhalb der Wohnung die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch nehmen zu können (Verwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 20.12.2013, Az. 2 K 570/13 und 2 K 605/13).

Klage Nr. 14:

VG Stuttgart verneint offensichtliche Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat den Eilantrag eines Bürgers gegen einen vom Südwestrundfunk - SWR - erlassenen Rundfunkbeitragsbescheid abgelehnt, da einem Eilantrag nur dann entsprochen werden könne, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Rundfunkgebührenbescheids bestehen. Nach derzeitigem Diskussionsstand sei für das Gericht allerdings noch völlig offen, ob der Rundfunkbeitrag den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 16.01.2014, Az. 3 K 5159/13).

Klage Nr. 15:

VG Gera weist Klage gegen Rundfunkbeitrag ab

Das Verwaltungsgericht Gera hat die Klage einer Privatperson gegen einen Rundfunkbeitragsbescheid abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts führten die zwangsläufig erfassten Wohnungen, in denen keinerlei Empfangsgeräte vorgehalten werden, zu keinem relevanten Gleichheitsverstoß, da der Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zur Pauschalisierung der Abgabentatbestände befugt sei. Insgesamt hatte das Gericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Rundfunkbeitrags (Verwaltungsgericht Gera, Urteil vom 19.03.2014, Az. 3 K 554/13 Ge).

Klage Nr. 16:

VG Osnabrück weist Klage gegen Rundfunkbeitrag ab - Rundfunkbeitrag ist keine Steuer

Das Verwaltungsgericht Osnabrück wies am 1. April 2014 die Klage einer Privatperson ab, die sich gegen den neuen Rundfunkbeitrag wandte. Nach Auffassung des Verwaltungsgericht Osnabrück habe die Rundfunkabgabe nicht den Charakter einer Steuer, sondern sei vielmehr als ein abgabenrechtlicher Beitrag zu qualifizieren (Verwaltungsgericht Osnabrück, Urteil vom 01.04.2014, Az. 1 A 182/13).

Klage Nr. 17:

Klage gegen Rundfunkbeitrag, weil ARD und ZDF nicht unparteiisch über die Partei Alternative für Deutschland (AfD) berichten

Vor dem Verwaltungsgericht München klagt ein Rundfunkbeitragszahler gegen den Rundfunkbeitrag mit der Begründung, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunksender namentlich ARD und ZDF gegen den Rundfunkstaatsvertrag verstoßen. Es fehle ARD und ZDF an Objektivität und Unparteilichkeit bei der Berichterstattung über die Partei AfD (Verwaltungsgericht München, laufendes Verfahren, Az. M 6b K 14.1339).

Klage Nr. 18:

Klage einer "Nur-Radio-Hörerin" gegen den Rundfunkbeitrag

Vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart klagte eine Frau, die nur Radio hört. Nach der alten Rundfunkgebühr musste die Frau nur für ihr Radio eine Gebühr von monatlich 5,67 Euro zahlen. Für das Fernsehen brauchte sie früher keine Gebühr zu entrichten. Seit Einführung des neuen Rundfunkbeitrages wird die Frau mit monatlich 17,98 Euro Rundfunkbeitrag zur Kasse gebeten. Zu Recht, urteilte das Verwaltungsgericht Stuttgart (Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 01.10.2014, Az. 3 K 1360/14).

Klage Nr. 19:

Klage eines Behinderten, der früher von der Rundfunkgebühr befreit war

Ebenfalls vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart klagte ein Behindertener, der früher von der Rundfunkgebühr befreit war. Nach der alten Rundfunkgebühr musste der Mann keine Rundfunkgebühr zahlen, weil er das Merkzeichen RF hat und zu 80 % gehbehindert ist. Seit Einführung des neuen Rundfunkbeitrages soll der Mann einen monatlich (ermäßigten) Rundfunkbeitrag in Höhe von 5,99 Euro zahlen. Zu Recht, urteilte das Verwaltungsgericht Stuttgart (Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 01.10.2014, Az. 3 K 4897/13).

Klage Nr. 20 und 21:

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Klagen vor dem VG Köln erfolglos

Das Verwaltungsgericht Köln hat zwei Klagen gegen den Rundfunkbeitrag abgewiesen. Es verneinte einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der Rundfunkbeitrag sei verfassungsgemäß und nicht zu beanstanden (Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 16.10.2014, Az. 6 K 6618/13 und 6 K 7041/13).

Klage Nr. 22 (u.a.):

Klagen vor dem VG Hannover erfolglos

Das Verwaltungsgericht Hannover hat mehrere Klagen gegen den Rundfunkbeitrag abgewiesen. In seiner ausführlichen Begründung gelangte das VG Hannover insgesamt zu der Ansicht, dass der Rundfunkbeitrag verfassungsgemäß sei (Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 24.10.2014, Az. 7 A 6504/13 u.a. und 7 A 6514/13 u.a.).

Entscheidungen des OVG Münster

Das Ober-verwaltungs-gericht Land Nordrhein-Westfalen hat am 12.03.2015 die Berufungen von drei Klägern zurückgewiesen, die sich gegen die Erhebung von Rundfunkbeiträgen im privaten Bereich durch den WDR gewandt hatten (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.03.2015, Az. 2 A 2311/14, 2 A 2422/14 und 2 A 2423/14).

Hinweis:

Mittlerweile gibt es noch mehr Klagen, als die hier aufgeführten.

Quelle:

SI Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Kurfürstendamm 36, 10719 Berlin
Rechtsanwalt Stephan Im, Berlin (12.03.2015 - www.refrago.de)

Das Urteil des OVG Münster vom 12.03.2015 ist bemerkenswert mit seiner Aussage. Erstmals hat ein Obergericht zum Ausdruck gebracht, dass die ausnahmslose und unwiderlegbare Vermutung der Rundfunknutzung problematisch sein könnte - immerhin ein wenn auch schwacher Lichtblick.

"Ist der Rundfunkempfang in einer Wohnung objektiv unmöglich oder unterbleibt er aus anderen Gründen nachweislich tatsächlich (Beispiel: nachgewiesener längerer Auslandsaufenthalt), bleibt zur Sicherstellung des materiellen Beitragscharakters - gleichsam als regulatives Ventil - die Befreiungsmöglichkeit des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV wegen eines besonderen Härtefalls.

Diese Möglichkeit stellt in atypischen Fällen das funktionale Äquivalent der verschiedentlich aus verfassungsrechtlichen Gründen für geboten erachteten Widerlegbarkeitsoption dar. Für Betriebsstätten, die nicht unter die Ausnahmen des § 5 Abs. 3 bis Abs. 6 RBStV zu subsumieren sind, mag in entsprechend offenkundig atypisch gelagerten Fällen in verfassungskonformer Auslegung gleichfalls eine analoge Heranziehung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV zu erwägen sein."

Quelle: Rdn. 55 bei juris / Recherche Dr. Christoph Degenhart

Anmerkung Reisenetz:

Auch von Beherbergungsbetrieben sind nach Kenntnisstand des Reisenetz einige Verfahren vor Verwaltungsgerichten anhängig, über deren aktuellen Sachstand uns jedoch keine Informationen vorliegen.

Schritt für Schritt

zu Widerspruch und Klageverfahren

1. Anhörungsbögen o. ä. (falls nicht bereits geschehen) ignorieren
2. **Einzugsermächtigung** bzw. Abbuchungserlaubnis zu Gunsten des "Beitragsservice" (vormals GEZ) **widerrufen**.
3. keine Zahlungen an den Beitragsservice vornehmen
4. **Beitragsbescheid** abwarten
(von den zwischenzeitlich eingehenden Zahlungserinnerungen und Mahnungen nicht einschüchtern lassen sondern diese ignorieren)
5. innerhalb der im Beitragsbescheid bzw. im Rechtsbehelf des Beitragsbescheids genannten Frist (i. d. R. vier Wochen) nach Erhalt des Beitragsbescheides **Widerspruch erheben** – die Begründung spielt an dieser Stelle keine Rolle.
6. **Widerspruchsbescheid abwarten**.
Das kann durchaus dauern und es könnten zwischenzeitlich weitere Schreiben, teilweise auch mit einschüchternden Formulierungen, des Beitragsservice eingehen. Darauf sollten man nicht oder bestenfalls nur insofern reagieren, als man seinen Anspruch auf einen Widerspruchsbescheid bekräftigt.
7. Wenn endlich der Widerspruchsbescheid kommt, innerhalb von vier Wochen **Klage (mit Begründung!) beim zuständigen Verwaltungsgericht** einreichen. Das zuständige Verwaltungsgericht ist auf dem Widerspruchsbescheid vermerkt.

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Politische Forderungen der Unterkünfte zum Rundfunkbeitrag

auf Grundlage des Aufrufs des "Backpacker-Network" (Feb. 2015):

Neben dem juristischen Widerstand gegen den Rundfunkbeitrag ist die Sensibilisierung der Politik ein ergänzender Weg. Betroffen sollten sich an die gewählten Volksvertreter wenden. Das "Backpacker-Network" und dessen Geschäftsführer Michael Lottes haben dazu einige Aspekte zusammengestellt, denen sich das Reisenetz anschließt.

Warum Jetzt:

Die nächste Änderung des Rundfunkstaatsvertrages wird dieses Jahr im Frühjahr / Sommer debattiert.

Stellt euch das als eine Runde der Ministerpräsidenten und deren Medienreferenten vor, die sitzen da zusammen und besprechen, was es für Änderungen am Gesetz geben soll. Das gießen die dann in ein paar Paragraphen und die 16 Landtage ratifizieren danach den Vertrag. Die eigentlichen Inhalte der Änderung, werden in dieser Runde besprochen, der Rest ist dann eher eine Formalie. Die Beitragseinnahmen der Rundfunkanstalten sind üppiger als erwartet, damit gibt es Spielraum für Entlastungen.

Was wollen wir erreichen?

Wir müssen dafür sorgen, dass das Thema bei den Gesprächen der Ministerpräsidenten der Länder von jemand angesprochen wird.

Das muss einer der Beteiligten machen. Um die Regel für die Unterkünfte tatsächlich zu ändern, braucht es der Zustimmung aller 16 Ministerpräsidenten. Dazu müssen diese um unser Problem wissen und sich dessen annehmen.

Wer soll das machen und warum?

Du! Bitte jetzt. Du in deinem Bundesland bei deinen Medienpolitikern.

Die Unterkünfte (bzw. die nicht gemeinnützigen Jugendunterkünfte allgemein) sind eine kleine Randgruppe ohne große Lobby. Wir sind aber schön übers ganze Land verteilt. Je mehr Medienpolitiker von unserem Problem überhaupt wissen, umso größer sind die Chancen, dass dies auch jemand überhaupt anspricht bzw. wenn jemand das Thema bei deren Beratungen anspricht, dies auch auf offene Ohren trifft. Das geht nur mit möglichst breitem Druck. Damit das Problem vernommen und verstanden wird, bist du gefragt, das Problem in deinem Bundesland bei deinen Medienpolitikern zu artikulieren. Das kann dir keiner abnehmen. Die Politiker haben viele Sachen zu tun, genau wie du auch. Von alleine kümmern die sich nicht um euer Problem mit den Rundfunkgebühren, warum auch. Ihr müsst sie ansprechen und auffordern, etwas zu unternehmen. Das ist der Anstoß und der Druck für sie aktiv zu werden und zu handeln.

Was soll ich denn jetzt machen?

Du sollst eine E-Mail oder einen Brief schreiben.

Und zwar an die Medienpolitiker der Landtagsfraktionen **der Regierungsparteien** in deinem Bundesland. Und an die Staatskanzlei deines Bundeslandes. Google dazu nach 'Name deines Bundeslandes' 'medienpolitischer Sprecher' 'SPD/CDU/Grüne - je nachdem wer bei euch regiert. Google zusätzlich nach 'Kontakt Staatskanzlei' 'Name deines Bundeslandes'. Ihr könnt auch die Ansprechpartner (siehe Linkliste, Seite 19) nehmen. Konzentriert euch bitte auf die Regierungsparteien in eurem Bundesland. Die Opposition wird euch vielleicht zuhören, hat auf den Prozess aber keinen Einfluss.

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Was soll ich denen denn schreiben?

Hier die Argumentationskette:

- Der neue Rundfunkbeitrag entlastet die Hotels deutlich. Gerade die preisgünstigen Hostels / Jugendunterkünfte / Seminarhäuser werden massiv zusätzlich belastet.
- Generell ungerecht: Mehrfachbelastung der deutschen Bürger im Haushalt und bei Aufhalten in (Jugend)-Unterkünften / Seminarhäusern, ausländische Gäste werden auch belastet ohne Nutzung des ö/r Medienangebotes (siehe auch: Rechtsgutachten Dr. Degenhard)
- Konzeptionell/inhaltlich findet in Jugendunterkünften keine Mediennutzung statt.
- Insbesondere in Mehrbettzimmern findet keine Mediennutzung statt!
- Lösungsansatz: für Zimmer ab vier Betten keinen Rundfunkbeitrag mehr erheben.

Warum dieser Lösungsvorschlag?

Weil er einfach und praktikabel ist: Wir sagen, alle Zimmer mit mehr als 3 Betten sind beitragsfrei. Dann bleiben die kleinen privaten Zimmer den Hotels gleich gestellt, weil es ja auch gar nicht so selten ist, dass diese auch ähnlich wie Hotelzimmer genutzt werden. In größeren Zimmern verneinen wir, dass dies Räume wären, in denen "typischerweise Mediennutzung statt findet". Das lässt sich auch leicht handhaben: Schon bisher müssen ja Beherbergungsbetriebe einen Erfassungsbogen ausfüllen, wo die Anzahl der Zimmer angegeben werden muss. Da müssen die einfach nur nach "Anzahl der Zimmer bis zu 3 Betten" fragen und damit ist das einfach und auch kontrollierbar. Vielleicht könnt ihr euch ja diesbezüglich dieser Logik anschließen.

Was passiert wenn ich nichts mache?

Nichts. Die Regelungen bleiben so bestehen, du zahlst schön weiter tausende Euro fürs öffentlich rechtliche Programm aus deiner Kasse. Es ist nicht gesagt, dass wir tatsächlich etwas erreichen. Deine Mühe kann also umsonst sein. Ja, und du hast auch ganz viel anderes zu tun. Es steht aber fest: Wenn du nichts unternimmst, wird sich auf jeden Fall nichts ändern.

Die Frage ist: Was wärest du bereit für 1.000€ zu tun? Oder anders gefragt - Wie viel deiner Arbeitszeit wäre es dir wert um, sagen wir, 5.000€ zu sparen? Nun, eine Unterkunft mit 20 Zimmern zahlt ca. 1.400€ Rundfunkbeitrag im Jahr, ein Haus mit 30 Zimmern in fünf Jahren über 10.000€. Wir sprechen hier von Gebühren in Höhe eines Kleinwagens - für jeden einzelnen von uns! Das finden viele, sehr zu recht, absolut empörend. Nur ändert sich eben von der reinen Empörung erstmal gar nichts. Du hast mit dieser E-Mail aber alles gerade vor dir, was du brauchst, um deinen Beitrag zur Abschaffung der Gebühren zu leisten.

Ein Mustertext für ein Schreiben / Email

an Politiker/innen steht als Download zur Verfügung unter:

http://www.reisenetz.org/uploads/media/Musterbrief_Rundfunkbeitrag_an_Politiker.docx

Rundfunkbeitrag-Widerstand - Leitfaden für Unterkunftsbetriebe

Weiterführende Informationen / Internet

Unterstützungserklärung
des Reisenetz zur Finanzierung des Widerstands
gg. den Rundfunkbeitrag

http://www.reisenetz.org/fileadmin/docs/GEZ-Solidarerklaerung_Unterkuenfte.pdf

Vielen Dank!

Rechtsgutachten
zur Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags für
Jugendunterkünfte - (von Prof. Christoph Degen-
hart, im Auftrag des Reisenetz)

auf Anfrage erhältlich - bitte kurze Email an:
info@reisenetz.org

Musterschreiben
an Politiker/innen

http://www.reisenetz.org/uploads/media/Mustertbrief_Rundfunkbeitrag_an_Politiker.docx

Medienpolitische Sprecher der
Landtagsfraktionen

<http://medienpolitik.eu/cms/index.php?idcatside=228>

Infoseite
der wahrscheinlich größten Community von
Rundfunkbeitrag-Gegnern im Netz

www.online-boycott.de

Infoportal
zu Hintergründen des Öffentlich-rechtlichen
Rundfunks (ARD - ZDF - DLR)

www.medienreform21.org

Öffentlich-rechtliche Medien - Aufgaben
und Finanzierung
Gutachten des wissenschaftlichen Beirats des Bun-
desministerium für Finanzen zum Rundfunkbeitrag

<http://www.reisenetz.org/uploads/media/2014-12-15-gutachten-medien-reform.pdf>

Die Reform der Rundfunkfinanzierung
Aufsatz Anna Terschüren, Mitarbeiterin des NDR

<http://www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-27475/ilm1-2013000224.pdf>

Kontakt:

Reisenetz e. V.
Deutscher Fachverband für Jugendreisen

Sandra Türk und Antje Felix
Torstr. 61
10119 Berlin
Tel. 030 – 24 62 84 30
Fax 030 – 24 62 84 90
Internet: www.reisenetz.org
e-mail: nfo@reisenetz.org

oder

Ralf Oik

YOUTEL - Jugendhotel Bitburg
Westpark 10 • 54634 Bitburg
Tel.: 06561-9444 88 • Fax: 06561-9444 80
Internet: www.youtel.de • e-mail: info@youtel.de